

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

17. Jahrgang

Nr. 13

18.07.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung zur 21. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 12.07.2012	2
4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.07.2012	4
Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Erkrath	5
Sitzungstermine	7

**Satzung zur 21. Änderung der
Hauptsatzung für die Stadt Erkrath
vom 12.07.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende 21. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 170,70 € und eines Sitzungsgeldes von je 17,50 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 20 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt.

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis-, Beirats- und Unterausschusssitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Integrations-, Jugend- und Seniorenrat gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 518,20 € monatlich bei einer Fraktionsgröße unter 10 Mitgliedern und 777,30 € bei einer Fraktionsgröße über 10 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 259,10 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 259,10 € monatlich.

- (3) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 777,30 € monatlich, der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 388,65 € monatlich.

- (4) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten ein Sitzungsgeld von 22,60 € pro Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig

vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen ein Sitzungsgeld. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 20 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt.

- (5) Fraktionssitzungen sind entsprechend § 45 Abs. 5 GO NRW auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
- (6) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.07.2012

Werner
Bürgermeister

**4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath
über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
vom 12.07.2012**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 13.08.2003, zuletzt geändert am 20.05.2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (OGS) werden für entgeltspflichtige Kinder monatlich folgende Entgelte erhoben:

Jahreseinkommen in EUR	Gruppe bis 15.00 Uhr	Gruppe bis 16.00 Uhr	Gruppe bis 16.30 Uhr	Gruppe bis 17.00 Uhr
bis 15.000,--	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
bis 25.000,--	18,--	22,--	26,--	30,--
bis 40.000,--	50,--	54,--	58,--	62,--
bis 50.000,--	72,--	76,--	80,--	84,--
bis 62.000,--	88,--	92,--	96,--	100,--
über 62.000,--	138,--	142,--	146,--	150,--

Besuchen mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Tagespflegestelle oder die Offene Ganztagschule, so ist nur für das beitrags-/entgeltspflichtige Kind zu zahlen, das den höchsten Betrag verursacht (maximal für ein Kind). Pflegeeltern zahlen grundsätzlich das Entgelt der zweiten Einkommensgruppe. Ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erfolgt zusätzlich und wird für 11 Monate (August bis Juni) für jedes teilnehmende Kind erhoben.“

§ 2

Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.07.2012

Werner
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Erkrath

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Teilnahme des Jugendrates an Ausschusssitzungen

Ein vom Jugendrat benanntes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr, des Ausschusses für Schule und Soziales, des Ausschusses für Kultur und Sport und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als beratendes Mitglied teil. Eine/ein persönliche/r Vertreter/in ist zu benennen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.07.2012

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**Juli/August 2012**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	23.08.2012	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 – 107
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	28.08.2012	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 – 107

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
